

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zur Frage der Betriebsräte	193	Lohnbewegungen und Streik. Tarifverhandlungen im Malergewerbe	197
Gesetzgebung und Verwaltung. Ein deutsches Ar- beitsgesetzbuch. — Im Demobilisierungsministerium. — Das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilis- ierung. — Landarbeiter als Selbstversorger. — Ar- beitsmangel in Oberschlesien	195	Arbeiterausschüsse, Arbeitervertretungen. Betriebsräte im Bergbau	198
Arbeiterbewegung. Die vierte Mitglieder-Million. — Aus den deutschen Gewerkschaften.	196	Einigungs- und Tarifämter. Die gewerbliche Arbeits- gemeinschaft zu den Bergleuten in Oberschlesien	199
		Anderer Organisationen. Erklärung der Eisenbahnbeamten zum Streikrecht	200
		Mitteilungen. Redakteure gesucht. — Unterstützungsber- einigung	200

Zur Frage der Betriebsräte.

Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände hat am 25. April Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte beschlossen, die im „Correspondenzblatt“ Nr. 18 im Wortlaut wiedergegeben sind. Es erscheint zweckmäßig, nochmals auf diese Fragen etwas näher einzugehen, um so mehr, als draußen in der Arbeiterschaft die irrtümliche Auffassung verbreitet wird, daß die Gewerkschaften den Betriebs- und Arbeiterräten von vornherein feindlich gegenüberstehen und ihre Beseitigung wünschen.

Diese Auffassung ist selbstverständlich eine irrtümliche. Seit jeher haben die Gewerkschaften für die gesetzliche Vertretung der Arbeiterrechte gekämpft und sich insbesondere dagegen gewandt, daß die Unternehmer durch besondere gesetzliche Vertretungen in Kammern bevorrechtet wurden, während man die Arbeiter ohne eine derartige gesetzliche Vertretung belassen und sie lediglich auf die Hilfe der freien Organisationen verwiesen hat. Diesen freien Organisationen aber hat der Polizeistaat auch keineswegs freie Bahn gelassen, sondern sie durch Polizei und Justiz nach Möglichkeit in ihrer Betätigung zu hindern gesucht, ja teilweise sogar sehr heftig und unter Anwendung aller staatlichen Machtmittel bekämpft. Es war selbstverständlich, daß die Gewerkschaften sich mit aller Entschiedenheit gegen diese ungleiche Behandlung von Unternehmern und Arbeitern zur Wehr setzen mußten, und daß sie keine Gelegenheit vorübergehen ließen, um die Gleichberechtigung zwischen Unternehmern und Arbeitern mit gebührender Schärfe zum Ausdruck zu bringen. Freilich betrafen unsere Forderungen vor dem Kriege weit weniger die Frage der gesetzlichen Vertretung der Arbeiter im Betrieb, als vielmehr ihre Vertretung in regionalen Kammern. Für die Vertretung der Arbeiter in den Betrieben waren die Gewerkschaften selbst zuständig, und sie haben überall, wo ihr Einfluß hinreichte, durch ihre Vertrauensleute und Kommissionen eine entschiedene Arbeitervertretung zu schaffen gesucht.

Daneben freilich bestand auch in vielen Betrieben der großen Industrie eine Art gesetzlicher Arbeitervertretung in der Form der Arbeiteraus-

schüsse. Aber diese Ausschüsse hatten bis zum Erlaß des Hilfsdienstgesetzes recht geringfügige Befugnisse. Durch § 134b der G.-O. wurde festgesetzt, daß mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit dem Betriebe verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes in die Arbeitsordnung aufgenommen werden können. Dann hieß es in § 134d, daß der Unternehmer eines Betriebes, in dem ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, diesen vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben anfragen kann, anstatt den großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der beabsichtigten Arbeitsordnung zu äußern. In § 137a, Abs. 3, wird dann weiter bestimmt, daß der Gewerbeaufsichtsbeamte dem Arbeiterausschuß Gelegenheit zur Anhörung geben müsse, bevor die Polizeibehörde Bestimmungen betreffend Ueberarbeit erlassen kann. Das sind die Aufgaben, die den Arbeiterausschüssen durch die Gewerbeordnung gegeben sind. Ebenso kümmerlich ist die ganze Zusammensetzung dieser ständigen Arbeiterausschüsse auf Grund der Gewerbeordnung, worüber der § 134h nähere Bestimmungen trifft. Demnach gelten als ständige Arbeiterausschüsse die Vorstände der Betriebskrankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebes bestehenden Kasseneinrichtungen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden und in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt sind. Ferner bilden die Knappschaftsältesten vom Knappschaftsverein den Arbeiterausschuß in Bergbetrieben, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden. Ständige Ausschüsse sind weiter die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten, deren Mitglieder von den Arbeitern in ihrer Mehrzahl aus ihrer Mitte gewählt werden, sowie solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Das sind die wesentlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dazu kommen freilich noch Bestimmungen in den Berggesetzen, die aber

wesentliches auch nicht enthalten. Es ist klar, daß diese Arbeiterausschüsse, so wie sie vor dem Kriege auf Grund der Gewerbeordnung in einzelnen Betrieben errichtet wurden — ein Zwang dazu bestand nicht —, machtlos waren, wenn sie sich nicht auf kräftige freie Organisationen stützen konnten. Die feinerzeit von einem hervorragenden bergbaulichen Betriebsdirektor empfohlene „weiße Salbe“ war in der Tat die beste Kennzeichnung dieser Art und ähnlicher Arbeitervertretungen, wie sie eine rückständige Gesetzgebung der Vorkriegszeit in Deutschland geschaffen hat.

Im Kriege selbst wurden durch das Hilfsdienstgesetz auf Verlangen der Gewerkschaften Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen getroffen. Der § 11 schreibt vor, daß in allen dem Titel 7 der Gewerbeordnung unterstehenden Betrieben, die in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigen, ständige Arbeiterausschüsse haben müssen, die von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundätzen der Verhältniswahl gewählt werden müssen. In gleicher Weise ist zu verfahren, soweit mehr als 50 nach der Angestelltenversicherung versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt sind. Durch § 12 werden die Aufgaben geregelt und festgelegt, daß der Arbeiterausschuß das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes, sowie zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern zu fördern, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter, die sich auf die Betriebsrichtungen, die Löhne und sonstigen Arbeitseinrichtungen des Betriebes und seine Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern habe. Der Arbeiterausschuß wurde hierdurch zur ersten Instanz bei der Behandlung der im Betriebe entstehenden Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern berufen, seine Aufgaben liegen also auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Auch diese Zielsetzung konnte keinerlei Differenzen zwischen den freien Organisationen und dem gesetzlichen Arbeiterausschuß herbeiführen, weil dieser, wollte er erfolgreich die Interessen seiner Mandatgeber vertreten, durchaus einer initiativreichen und kampffähigen Gewerkschaftsorganisation als Ergänzung bedurfte.

Durch die Revolution ist die Frage in eine neue Lage geraten. Die Betriebsräte, die wohl in der gesamten Großindustrie gebildet worden sind, sind vielfach die Wahlkörper für die lokalen oder bezirksweise eingerichteten Arbeiterräte geworden, die wiederum mehr politische als wirtschaftliche Organe sind. So wurde der Betriebsrat in vielen Fällen politisiert. Aber auch, wo er sich ausschließlich auf dem wirtschaftlichen Gebiete seines Betriebes betätigte, entfernte sich sein Wirken oft von der gewerkschaftlichen Organisation. Die Betriebsräte begnügten sich nicht immer mit der Wahrnehmung der Arbeiterinteressen im Betriebe im Einvernehmen mit der zuständigen gewerkschaftlichen Organisation, sondern sie haben darüber hinaus gelegentlich auch eine Kontrolle des technischen und kommerziellen Gebührens der Betriebe in ihre Hand zu bringen versucht. Das heißt, ihre Aufgaben sind in manchen Fällen viel weiter gezogen worden, als das Aufgabengebiet der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter bisher war. Es liegt auf der Hand, daß bei einem gesetzlichen Aufbau des Räteystems, sowie es die Regierung in

Aussicht gestellt hat, große Gefahren für das künftige Zusammenwirken zwischen freien Interessensorganisationen der Arbeiter und den gesetzlichen Arbeitervertretungen entstehen können, wenn diese Charakter einer Parallelorganisation zu den Gewerkschaften erhält.

Die außerordentlichen Schäden, die die russische Volkswirtschaft durch diesen Versuch einer gesetzlichen Parallelorganisation erlitten, genügen an sich, um vor Nachahmung zu warnen. Im „Correspondenzblatt“ Nr. 14 haben wir auszugsweise über diese Entwicklung in der russischen Revolution berichtet und begnügen uns daher mit dem bloßen Hinweis. Jedenfalls ist es dringend zu empfehlen, in Deutschland beim Vorgehen auf diesem Gebiete die größte Vorsicht walten zu lassen. Denn selbst wenn wir davon ausgehen dürfen, daß unsere Arbeiterschaft auf einer ganz anderen Bildungsstufe steht und eine ganz andere berufliche Qualifikation besitzt, so kommen wir auf der anderen Seite an der Tatsache nicht vorbei, daß auch unser wirtschaftliches Leben weit komplizierter ist, als die primitive gewerbliche Wirtschaft des russischen Agrarstaates. Mit anderen Worten, daß bei uns das Experimentieren weit schlimmere Folgen haben müßte als dort.

Vediglich solche Befürchtungen sind in unsern Gewerkschaftskreisen geäußert worden. Aber es ist niemandem eingefallen, sich gegen eine Erweiterung der Arbeiterrechte zu wenden. Vielmehr sind es ja gerade die Gewerkschaften gewesen, die Rufer in dem Streit um vermehrte Arbeiterrechte waren. Und dabei muß es bleiben.

Die jetzige politische Stellung der deutschen Arbeiterklasse reicht aus, um eine erhebliche Erweiterung der Arbeiterrechte herbeizuführen. Und dazu gehört allerdings auch die Erweiterung der Arbeiterrechte in den Betrieben. Denn die politische Demokratie wird der Arbeiterschaft verweigert wenig nützen, wenn es nicht gelingt, die wirtschaftliche Demokratie durchzuführen. Das politische Wahlrecht, so wichtig es auch ist, berührt den Arbeiter nicht täglich in der gleichen Stärke, wie der Zustand, unter dem er in seinen Arbeitsverhältnissen tätig sein muß. Und deshalb müssen wir jetzt zu einer entschiedenen Durchführung der wirtschaftlichen Demokratie kommen. Die Vorstandskonferenz unserer Gewerkschaften will mit ihren Beschlüssen vom 25. April diese Entwicklung beschleunigen. Sie wartet nicht das Gesetz, das durch die Nationalversammlung gegeben werden soll, erst ab, sondern sie macht die Einrichtung der Betriebsräte sofort zum Gegenstand der Vereinbarungen zwischen den Gewerkschaften und Unternehmerverbänden. Indem so die Betriebsräte Organe der Kollektivverträge werden, wird ihr Wirken von vornherein in dem gleichen Umfange erweitert, wie die Kollektivverträge erweitert werden. Die Betriebsräte haben die Durchführung aller Bestimmungen des Kollektivvertrages im Betriebe nachzuprüfen. Das bedeutet, daß sie auch da, wo Unternehmer und Arbeiter sich über Fragen vertraglich verständigen, die nicht unmittelbar mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen zusammenhängen, ebenfalls Aufgaben erhalten. Enthält der Kollektivvertrag beispielsweise Bestimmungen über die Preisberechnungen der Industrie, oder über die Rohstoffverteilung oder dergleichen wirtschaftliche Fragen, die an sich nicht mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen zusammenhängen, so ist es selbstverständlich, daß der auf

Grund des Kollektivvertrages tätige Betriebsrat die Durchführung des Vertrages auch in diesem Punkte zu kontrollieren hat. Außerdem verlangen die Richtlinien unserer Vorstandskonferenz unter 5 für den Betriebsrat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Und es ist in dem Vertrage festzulegen, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, die notwendigen Beratungen des Betriebsrates im Betriebe zuzulassen und auf Verlangen daran mit seinem Rat und den notwendigen Auskünsteten teilzunehmen. Unter 6 wird gefordert, daß der Betriebsrat alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesehlich und auf Grund eines Kollektivvertrages zustehenden Rechte wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten hat. In Gemeinschaft mit den Arbeitgebern soll er sein Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfallgefahren und die Förderung der gesundheitlichen Einrichtungen im Betriebe richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen hierbei unterstützen. § 7 endlich nennt im einzelnen die Aufgaben der Betriebsräte auf dem Gebiet der Lohn- und Arbeitsbedingungen, die als Mindestbestimmungen in jedem Tarifvertrage für die Zukunft durchzuführen sein würden. Diese Bestimmungen betreffen Einstellungen und Entlassungen von Arbeitern, Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit, die Festsetzung kürzerer Arbeitszeiten wegen Mangels an Aufträgen, oder von Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten, Mitwirkung bei jeder Lohn- und Akkordvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern und Arbeiterinnen des Betriebes, die Vermittlung bei Streitfällen, Regelung der Ferien, Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge, Beseitigung der Mängel in der Unfallverhütung und in den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebes und schließlich die Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betriebe.

Das sind nur einige der Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte, so wie sie die gewerkschaftliche Vorstandskonferenz für künftige Kollektivverträge beschlossen hat. Aber schon aus diesen geht hervor, daß bei ihrer Durchführung eine ganz erhebliche Erweiterung der Arbeiterrechte im Betriebe mit Hilfe der wirtschaftlichen Demokratie stattfinden würde, ohne daß auf Gebiete übergegriffen wird, die mit unsern eigentlichen Aufgaben nicht in Verbindung stehen. Insbesondere die Frage der Sozialisierung von Betrieben hat die Vorstandskonferenz in den „Richtlinien“ für die Tätigkeit der Gewerkschaften selbst und die in gleichem Zusammenhang erörterten Aufgaben der Arbeiterräte für Gemeindebezirke oder größere Wirtschaftsgebiete, diesen Instanzen vorbehalten. Dort gehören diese wirtschaftspolitischen Aufgaben auch hin. Doch darüber in einem zweiten Artikel.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ein deutsches Arbeitsgesetzbuch.

Auf Einladung des Reichsarbeitsministers Bauer und unter seinem Vorsitz trat am 3. Mai der Arbeitsauschuß zur Neuordnung des gesamten Arbeitsrechts zum ersten Male zusammen. Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ berichtet über die Sitzung wie folgt:

An der Sitzung nahmen Vertreter der beteiligten Reichsministerien und der Einzelregierungen sowie

der Gesandte Deutsch-Oesterreichs, Dr. Hartmann, teil. Der Reichsarbeitsminister begrüßte die Erschienenen und führte aus, daß es sich bei der Neuordnung des Arbeitsrechts um ein Werk von hervorragender Bedeutung handle. In ihm solle die Arbeit zu ihrem Recht kommen, was der Befestigung des inneren Friedens dienen werde. Das Gesetz werde das gesamte Arbeitsrecht mit Einschluß des Tarifrechts und des Koalitionsrechts regeln. Ueberlebendes solle ausgedehnt, den heutigen sozialen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Bei gemeinsamer verständlicher Sprache und leicht übersichtlichem Aufbau werde das ganze Gebiet mit einheitlichen Grundgedanken zu durchdringen sein. Im Anschluß hieran gab der von dem Reichsarbeitsminister mit der Leitung der gesamten Arbeiten beauftragte Geheimere Oberregierungsrat Siebert zunächst einen Ueberblick über die bisherigen Bestrebungen zur Herbeiführung eines einheitlichen Arbeitsrechts sowie über die Literatur und die deutsche und ausländische Gesetzgebung auf diesem Gebiete. Dann setzte er im einzelnen den Arbeitsplan auseinander. Danach sollen alle Gebiete der Arbeitsbeziehungen in einem deutschen Arbeitsgesetzbuch zusammengefaßt werden. Als Teile des Gesetzgebungswerkes sind gedacht: Der Arbeitsvertrag, die Arbeitsgerichte (die für Arbeitsstreitigkeiten aller Arbeitnehmergruppen zuständig sein sollen), die Arbeitsverfassung, die Arbeitsverwaltung (Arbeitsnachweis usw.) und die soziale Selbstbestimmung (Koalitionen, Koalitionsrecht, Lohnkämpfe, Tarifverträge und Arbeitsgemeinschaften).

Es fand eine längere Aussprache über alle Fragen statt, wobei auch ein von Rechtsanwalt Dr. Singheimer vorgelegtes Programm für die Neuordnung des Arbeitsrechts eingehend gewürdigt wurde. Der Arbeitsauschuß verständigte sich über eine Verteilung der einzelnen Arbeitsgebiete auf die ihm bereits angehörenden und einige noch zuzuziehende Mitglieder. Die Bearbeiter werden ihre Entwürfe turlichst bald dem Arbeitsauschuß vorlegen. Dieser wird sie alsdann in eingehenden Beratungen nachprüfen und zu einem einheitlichen Vorentwurf des Arbeitsgesetzbuches zusammenfassen. Vor der endgültigen Feststellung des den gesetzgebenden Körperschaften vorzuliegenden Entwurfs soll ein größerer Kreis von sachkundigen Vertretern aller Berufsgruppen den Vorentwurf begutachten. Schon bevor mit der Ausarbeitung der Einzelentwürfe begonnen wird, soll den großen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gelegenheit gegeben werden, Wünsche und Vorschläge zum Gesamtkontext und zum Aufbau des Gesetzes zu äußern.

In den Arbeitsauschuß sind zunächst berufen worden: Leiterin der sozialen Frauenschule Fräulein Dr. phil. Baum (Hamburg), Rechtsanwalt Dr. Baum (Berlin), Arbeitersekretär und Redakteur Erseleng (Berlin-Baumschulennweg), Stellvertretender Vorsitzender der Gesellschaft für soziale Reform Prof. Dr. G. Franke (Berlin), Leiterin der Auskunftsstelle für Heimarbeitreform Fräulein Dr. Käthe Gaebel (Berlin-Schöneberg), Unterstaatssekretär im preussischen Justizministerium Dr. Heinemann (Berlin), Privatdozent an der Universität Berlin Professor Dr. Kastel (Berlin-Grünwald), Magistratsrat Dr. Landsberger (Charlottenburg), Professor Oertmann (Göttingen), Bayerischer Ministerialdirektor im Staatsministerium Dr. Rohner (Berlin), Assessor Franz Röhr (Charlottenburg), Erster Vorsitzender des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin, Magistratsrat von Schulz (Berlin), Rechts-

anwält Dr. Singheimer (Frankfurt a. M.), Redakteur Umbreit (Berlin), Professor Dr. Kurt Wolzendorf (Königsberg), außerdem als Vertreter Deutsch-Oesterreichs Ministerialrat Unversitätsprofessor Adler (Wien).

Der Ausschuß wird in nächster Zeit noch eine Erweiterung erfahren. Insbesondere wird zur Bearbeitung der Angelegenheiten der auf diesem Gebiete schon vielfach tätig gewesene Dr. Heinz Botthoff, zurzeit Referent im Bayerischen Ministerium für soziale Fürsorge, zugezogen werden, der zu der ersten Verhandlung nicht erscheinen konnte.

Im Demobilisationsministerium

Beschäftigte sich eine Sitzung am 24. April mit der Wirtschaftslage des Reiches. Ueber die militärische Verkehrslage berichtete der Vertreter des Reichsbahnchefs, Hauptmann Ewers über die Kohlenlage Generaldirektor Könzeter, über die Schifffahrt Dr. Holländer und über die Landwirtschaft Oekonomierat Kaiser. Von besonderem Interesse ist der Bericht über die Kohlenversorgung, wonach infolge der Ruhrstreiks die dortige Förderung so gut wie ganz ausgefallen ist. Die tägliche Verladung von 3000—4000 Wagen war nur unter Zuhilfenahme der Halbenbestände möglich. Damit konnte nur der Eigenbedarf des Ruhrreviers und der Eisenbahnbedarf befriedigt werden, während die Industrie keine Zufuhren erhielt. Der Verland von Oberschlesien beträgt täglich 6000—7000 Wagen und bedeutet keine nennenswerte Deckung für den Ausfall des Ruhrreviers. Wie die Steinkohlenförderung in den beiden Revieren gesunken ist, zeigt eine graphische Darstellung des Demobilisationsamts, wonach die Durchschnittsleistung eines Mannes pro Arbeitsschicht im Ruhrrevier von 0,97 Tonnen im Jahre 1913 auf 0,52 im Februar 1919 und in Oberschlesien von 1,18 Tonnen im gleichen Zeitraum auf 0,59 Tonnen, im Januar 1919 sogar auf 0,45 Tonnen gesunken ist.

Das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisation

teilt in einem Erlaß vom 26. April mit, daß die Demobilisation soweit vorgeschritten sei, daß das genannte Ministerium mit dem 1. Mai d. J. aufgelöst wird. Die ihm zugewiesenen Aufgaben werden fortan von den zuständigen Reichsministerien ausgeübt werden.

Landarbeiter als Selbstversorger.

Nach einem Erlaß des Reichs Ernährungsministers sollen landwirtschaftliche Arbeiter, die in einem landwirtschaftlichen Selbstversorgungsbetrieb in ein dauerndes Arbeitsverhältnis treten, als Selbstversorger behandelt werden. Dabei ist Voraussetzung, daß das Arbeitsverhältnis die Arbeitskraft des Arbeiters vollständig oder wenigstens überwiegend in Anspruch nimmt. Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber ist dagegen nicht erforderlich. Die Familienangehörigen haben Anspruch auf Selbstversorger-Ration, wenn sie mit dem in einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeitenden Haushaltsvorstand eine gemeinsame Wohnung innehaben und nicht selbst in einem nicht landwirtschaftlichen Betriebe arbeiten.

Arbeitszwang in Oberschlesien.

Der Staatskommissar Hörning hat für Oberschlesien infolge der fortgesetzten Streiks, die die Strom-, Licht- und Kraftversorgung in Frage stellen

und das gesamte Wirtschaftsleben gelähmt hätten, den Arbeitszwang angeordnet. Infolgedessen haben bereits 70 Proz. der Arbeiter die Arbeit wieder aufgenommen.

Arbeiterbewegung.

Die vierte Mitglieder-Million

haben die der Generalkommission angeschlossenen Centralverbände Ende April überschritten. Am Ende des 3. Quartals 1918 zählten die deutschen Gewerkschaften 1 415 452 Mitglieder. Bis Jahreschluß erreichten sie etwa 2 Millionen, Ende Januar 2½ Millionen, Ende Februar 3 Millionen und seitdem haben sie ihre Reihen wieder um 1 Million verstärkt. Wenn die Entwicklung im gleichen Tempo so weitergeht, so wird der Deutsche Gewerkschaftsbund, dessen Sitzungen auf dem Ende Juni in Nürnberg stattfindenden Gewerkschaftskongress beschlossen werden sollen, wahrscheinlich seine Wirksamkeit mit einer Gesamtmitgliedergahl von fünf Millionen beginnen können.

Von den 50 Gewerkschaften zählt der Deutsche Metallarbeiterverband allein 1 006 993 Mitglieder, während 10 Verbände zwischen 100 000 bis 400 000 Mitglieder aufweisen (Fabrikarbeiter 400 000, Transportarbeiter 272 000, Bauarbeiter 270 000, Eisenbahner 250 000, Holzarbeiter 222 043, Textilarbeiter 210 669, Bergarbeiter 200 000, Gemeindearbeiter 166 155, Landarbeiter 150 000 und Handlungsgehilfen 135 000). Seit der Vorkriegszeit haben die Gewerkschaften um 1,5 Millionen Mitglieder zugenommen. Von dieser Zunahme entfallen allein 88 Proz. (1,3 Million) auf die Verbände der Metallarbeiter, Fabrikarbeiter, Landarbeiter, Gemeindearbeiter, Handlungsgehilfen, Bergarbeiter, Textilarbeiter, Transportarbeiter, Schneider, Holzarbeiter und Schuhmacher; dazu kommt der neue Verband der Eisenbahner mit 250 000 Mitgliedern. Dagegen sind die baugewerblichen Verbände mit etwa 130 000 Mitglieder gegenüber der Vorkriegszeit im Rückstand geblieben, weil das Baugewerbe noch völlig daniederliegt. Doch können sich nach Wiederaufnahme der Bauarbeit ganz erhebliche Verschiebungen ergeben.

Der starke Mitgliederandrang stellt natürlich an die Gewerkschaftsfunktionäre ganz außerordentliche Ansprüche. In manchen Verbänden reicht die Zahl der besoldeten Kräfte nicht aus, um den Anforderungen nach Verwaltungsarbeit und Tarifabschlüssen zu genügen. Um so wahnwitziger ist das Treiben eines Teils der der Unabhängigen Sozialdemokratie und den Kommunisten nahestehenden Gewerkschaftsmitglieder, die die alten, erfahrenen Gewerkschaftsangeestellten kündigen und maßregeln, weil ihnen ihre politische Gesinnung nicht gefällt. Keine Organisation kann jetzt ihre Kräfte entbehren. Die Arbeiterschaft hat selbst den empfindlichsten Nachteil davon, wenn sie dieser Maßregelungspraxis noch länger ruhig zusieht.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Bauarbeiterverband hat eine Mitgliederzahl von 270 000 erreicht. Selbst in den vom Feinde besetzten Gebieten macht die Organisation nach den neuesten Nachrichten des „Grundsteins“ gute Fortschritte.

Der langjährige Vorsitzende des Verbandsausschusses des Bauarbeiterverbandes, August Dähne, will infolge Arbeitsüberbürdung von diesem Posten scheiden. Genosse

Dähne hat das Amt des Ausschußvorsitzenden schon im Maurerverbande bekleidet und nicht nur seinen Berufsgenossen, sondern darüber hinaus der gesamten Gewerkschaftsbewegung große Dienste geleistet.

Vorstand und Ausschuß des Centralvereins der Bildhauer haben eine Urabstimmung vor der Generalversammlung über die Frage des Anschlusses an den Holzarbeiterverband angeordnet. Der Vorstand tritt im Verbandsorgan für den Anschluß ein. Nahezu zwei Drittel der Mitglieder sind Holzbildhauer, die in immer größerem Maßstabe von den Tarifverhältnissen der Holzarbeiter abhängig werden. Die Unternehmer der Holzindustrie weigern sich entschieden, der kleinen Branche der Holzbildhauer eine kürzere Arbeitszeit zu gewähren als den übrigen Arbeitern. Auch in den sonstigen Tariffragen wird ein geschlossenes Auftreten aller Arbeiter der Holzindustrie erfolgreicher ausfallen können, als durch die Aktion des Branchenverbandes. Jedoch müsse die Geschlossenheit der Bildhauer gewahrt bleiben; der Vorstand fordert deshalb den geschlossenen Uebertritt aller Bildhauerbranchen zum Holzarbeiterverband. Die Urabstimmung müsse vor der Generalversammlung stattfinden, weil, sofern die Zweidrittelmehrheit sich für den Uebertritt ergibt, die Generalversammlung sich mit der Frage des Beitrags- und UnterstützungsweSENS usw. dann nicht mehr beschäftigen braucht.

Die Statistik des Buchdruckerverbandes erstreckte sich am 31. Dezember auf 50 342 Mitglieder, von denen 41 102 = 81,6 Proz. voll beschäftigt waren. In anderen Berufen waren 1564 oder 3,1 Proz. beschäftigt, arbeitslos 6357 = 12,8 Proz. und krank 1238 = 2,5 Proz. Arbeitslosenunterstützung erhielten 5776 Mitglieder. In der Zeit vom 2. August 1914 bis 31. Dezember 1918 wurden aus den Kassen des Verbandes 3 728 480 Mk. Arbeitslosenunterstützung und 10 591 120 Mk. sonstige Verbandsunterstützungen gezahlt. Außerdem erhielten die Familien der Kriegsteilnehmer 3 473 878 Mk.

Der Vorstand des Eisenbahnerverbandes veröffentlicht im Verbandsorgan einen neuen Satzungsentwurf, der zur Beschlussfassung auf dem Verbandstage gelangen wird. Dieser Entwurf zieht aus der neuen durch die Revolution geschaffenen Rechtslage die Konsequenzen und reist unter die Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks auch die Arbeitseinstellung ein, die den Eisenbahnern aller Dienstgrade und Dienstzweige zusteht. Streik- und Gemahregelstützung werden ebenfalls eingeführt. Der § 3 enthält auch folgende Bestimmung: „Ein wichtiger Faktor bei der Gestaltung mustergültiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind die Arbeiter- und Betriebsräte, die in voller Uebereinstimmung mit den Verbandsinstanzen ihr Mitbestimmungs- und Entscheidungsrecht in allen das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen so ausüben, daß der Staatsbetrieb ein Musterbetrieb wird und bleibt,“ womit diese Einrichtungen ebenfalls in den Dienst der gewerkschaftlichen Aktion gestellt werden.

Der Fabrikarbeiterverband hat eine Mitgliederzahl von 400 000 erreicht.

Die ordentliche Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes wird auf den 8. September nach Kiel einberufen. Die Tagesordnung sieht u. a. die Beratung der Frage der Arbeitsgemeinschaften vor.

Gleichzeitig schreibt der Vorstand des Metallarbeiterverbandes die Wahl der Vertreter zum Gewerkschaftskongreß aus. Es sollen 117 Delegierte entsandt werden.

Vorstand und Ausschuß des Sattlerverbandes haben zum Nachfolger des ausgeschiedenen Genossen Weinchild den Genossen Carl Höf zum Redakteur des Verbandsorgans berufen.

Die Jahresabrechnung der Hauptkasse des Schneiderverbandes ergibt eine Gesamteinnahme von 1 457 339 Mk. einschließlich des Vortrages von 916 643 Mk. vom Jahre 1917. Die Ausgaben betragen 531 829 Mk., so daß ein Kassenbestand von 925 510 Mk. am Jahresschluß 1918 verblieb. Von den Ausgaben entfielen auf Verbandsorgan 63 100 Mk., Krankenunterstützung 110 941 Mk., Sterbegeld 12 169 Mk., Streiks und Lohnbewegungen 2417 Mk., Notunterstützung 15 183 Mk. usw. Die Mitgliederzahl betrug am Jahreschluß 62 941 gegen 25 470 Mk. zu Beginn des Jahres.

Der Centralverein der Schornsteinfeger wird sich auf seiner Generalversammlung in Dresden am 18. Mai mit der Frage des Anschlusses an die Generalkommission beschäftigen. Das Verbandsorgan „Der Schornsteinfeger“ tritt für den Anschluß ein.

Die Generalversammlung des Textilarbeiterverbandes wird vom 21. bis 26. Juli in Blauen i. V. stattfinden, nicht, wie zuerst bekanntgegeben wurde, in Berlin. Auf der Tagesordnung steht u. a. die Frage des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter im Betriebe.

Lohnbewegungen und Streiks.

Tarifverhandlungen im Malergerwerbe.

Am 29. April wurde zwischen den Parteivertretern des Reichstarifvertrags im Malergerwerbe unter Vorsitz des Landgerichtsrats Wulf im Reichsarbeitsministerium über eine weitere Teuerungszulage (die fünfte während des Krieges) verhandelt. Nach ausgedehnten Beratungen, bei denen große Schwierigkeiten zu überwinden waren, kam schließlich eine Vereinbarung zustande, nach der die Gehilfen Groß-Berlins und Groß-Hamburgs 50 Pf. und in allen anderen Lohngebieten Deutschlands 40 Pf. Lohnzulage für jede Arbeitsstunde erhalten. Diese soll bis zum 15. Mai in voller Höhe in Kraft treten und kann durch örtliche Vereinbarungen unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse überschritten werden. Kommt durch Verhandlungen der örtlichen oder Bezirksverbände eine Verständigung bis zum 20. Mai nicht zustande, so sind die bestehenden Differenzen durch die Vertreter der Vertragsparteien unter Mitwirkung des Reichsarbeitsministeriums zu erledigen. Bis zum Zustandekommen der höheren Sätze gelten die bewilligten Zulagen. Anzurechnen sind Zulagen, die in einzelnen Lohngebieten oder Betrieben nach dem 15. Februar 1919 über die auf Grund der früheren Vereinbarungen zu zahlenden Beträge hinaus geleistet werden. — Für Rheinland und Westfalen wurde bereits am 8. April verhandelt, wobei eine zwar anders formulierte, in ihrer praktischen Wirkung aber ungefähr gleichartige Vereinbarung getroffen wurde.

Arbeitsverhältnis überträgt, d. h. ihn in den Instanzenzug der vorgezeichneten Einigungskörperlichkeiten einreihet.

Dieses Einreihen in den Instanzenzug ist um so eher möglich, weil es hinsichtlich der Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten bereits geschehen ist. Ziffer 6 der vorläufigen Dienst-anweisung sagt darüber: „Ueber die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten sollen zwischen den wirtschaftlichen Organisationen Grund-sätze vereinbart werden. Der Betriebsrat hat ge-meinsam mit der Betriebsleitung für die Inne-haltung dieser Grundsätze Sorge zu tragen.“

Die betriebs-technischen Fragen, mit denen sich der Angestelltenausschuß befassen soll, sind durch die Festlegung: Daß keine Betriebsgeheimnisse gefährdet werden, und daß er mit seinem Rat die Betriebs-leitung unterstützen soll, um für einen möglichst hohen Stand der Produktion zu sorgen, begrenzt. Diese Fassung läßt eine sehr weitgehende Aus-legung zu. Denn hierunter fällt die zweckmäßige Belegung der Betriebspunkte im einzelnen, im Re-vier und auf dem ganzen Werke; die Beschaffung von Maschinen zum Transport und zum Eriaz der Handarbeit; die Verbesserung der Luftverhältnisse; die Instandhaltung der Grubenbaue, des Gezäbes und der maschinellen Einrichtungen; die Vor- und Ausrichtung der Grubenbaue; die Art der Lohnfest-setzung; die Lieferung von Holz und von Materialien usw. usw. In bezug auf die Mitarbeit bei der Hebung der Produktion ist der Erfolg nur eine Personenfrage. Gibt ein fähiger technischer Ange-stellter im Betriebsrat, der es versteht, die anderen Mitglieder zur Mitarbeit heranzuziehen und für die Fragen der Produktionssteigerung zu interessieren, ist ein Erfolg sicher. Dieser Erfolg würde um so sicherer sein, wenn von seiten der Arbeiterorgani-sationen Unterrichtskurse eingerichtet würden, die über die Grundlagen der Produktions-technik Auf-klärung schaffen. Wird dieses Verhältnis nicht ge-schaffen, und besteht der Betriebsrat aus Personen, die nicht geistig die in Betracht kommenden Fragen verarbeiten können, wird nicht nur der Erfolg aus-bleiben, sondern es werden sich auch Differenzen ergeben, die produktionshindernd wirken.

Das Tätigkeitsgebiet: Aussicht in bergpolizei-licher und sicherheitspolizeilicher Hinsicht, fällt zum Teil mit der Tätigkeit der Sicherheitsmänner zusam-men. Es wird hierdurch die Mitverantwortlichkeit und praktisch vielleicht ein gewisses Kontrollrecht ge-schaffen. Das Gebiet ist jedoch ganz erheblich er-weitert worden, denn die Sicherheitsmänner waren nur in bergpolizeilicher Hinsicht die Kontrolleure. Jetzt kommt jedoch die Gewerbe-polizei hinzu, und die Aufsicht muß sich nun auf alle Betriebs-einrichtungen erstrecken.

Eine weitere Bestimmung soll das Vertrauen zwischen der Leitung und dem Betriebsrat schaffen, denn dieses Vertrauen wird sich nur dann einstellen, wenn der Betriebsrat in alle Betriebsvorgänge Ein-blick bekommt und nicht bloß in jene drei Gebiete, die vorstehend besprochen worden sind. Deshalb wird in Absatz 4 bestimmt, daß drei Mitgliedern des Betriebsrats auf Wunsch Einblick in sämtliche Vor-gänge des Betriebes zu gewähren ist. Hierunter wird man die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge verstehen, die den Betrieb im weitgehendsten Maße beeinflussen: in Zukunftsprojekten über den Ausbau der Anlage, die Vorrichtung neuer Sohlen sowie den gesamten Betriebsplan; in Mitteilungen über die Preise und die Herkunft des Holzes und der Materialien. Sogar über das Verhalten des Wertes

bei Gemeindevahlen und sein Verhältnis zu den Syndikaten und auch zu den Unternehmerverbänden wird Aufklärung gegeben werden müssen.

Den Betriebsräten wird also durch die Dienst-anweisung ein weitgehendes Recht eingeräumt, sich im Betrieb um die Dinge zu kümmern, und im Not-falle Einspruch zu erheben und Verbesserungsvor-schläge einzubringen. Bei anderen Dingen werden sie in die Lage versetzt, zu warnen oder andere Instanzen in Bewegung zu setzen, um auf Aende- rung zu dringen.

Die vorläufige Dienst-anweisung sagt über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Betriebsrat und Betriebsleitung, daß diese von den gesetzlichen Körperschaften entschieden werden, jedoch nicht durch das Zusammenwirken der Betriebsräte mit den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besondere Schlichtungsstellen er-richtet sind. Dem Letzteren kann man zustimmen, soweit karitative Abmachungen in Frage kommen. Die gesetzlichen Körperschaften — und das sind die Bergrevierbeamten und die Oberbergämter — werden besser beiseite gelassen. Denen wird nach den früheren Erfahrungen sehr wenig getraut werden. Richtiger wäre es schon, diese Schlichtung den Untergruppen der Arbeitsgemeinschaft der ge-werblichen und industriellen Arbeitgeber und Arbeit-nnehmer zu übertragen. Der dort gefällte Spruch wird anerkannt werden, weil beide Parteien bei seiner Fällung mitwirken. Der Schiedspruch der Bergbehörde wird dagegen von der unterliegenden Partei als ein Machtspruch empfunden, der immer wieder zu neuen Kämpfen führen wird.

Viel wichtiger aber als alle Bestimmungen für den Erfolg der Betriebsräte ist das, was nicht in den Richtlinien steht. Das ist ihre Sicherstellung nicht nur gegen Unternehmerwillkür, denn gegen diese wird heute schon jede Belegschaft ihre Vertreter zu schützen wissen, sondern es ist ihr Zusammenarbeiten nach gemeinsamen Richtlinien, um das getreute Ziel, Organe zu werden, die als Träger des Sozialismus dienen sollen, zu erreichen. Dieses Zusammen-arbeiten herbeizuführen und aufklärend und an-regend zu wirken, ist Sache der Gewerkschaften, denen hierdurch große Aufgaben erwachsen. Die Aufgaben werden die Gewerkschaften nur erfüllen können, wenn sich die Arbeiter geschlossen dahinter stellen. Denn dieser Kampf zur Erziehung der Arbeiter für die Unternehmerfunktionen wird schwer und lang-wierig sein, und die Schwierigkeiten, die sich ergeben werden, sind nicht zu unterschätzen.

G. Werner.

Einigungs- und Tarifämter.

Die gewerbliche Arbeitsgemeinschaft zu den Vorkängen in Oberschlesien.

Die Arbeitsgemeinschaft hat zu den Vorgängen in Oberschlesien folgenden Beschluß gefaßt.

„Die Arbeitsgemeinschaft verurteilt aufs schärfste die Vorgänge in Oberschlesien, insbesondere die Ab-setzung von Beamten in einer großen Anzahl von Werken.“

Die Arbeitsgemeinschaft erklärt, daß die Auf-rechterhaltung industrieller Betriebe — ganz gleich-gültig, ob sie sich im Besitz des Staates oder von Einzelpersonen befinden — unmöglich wird, wenn die Arbeiter der einzelnen Betriebe willkürlich, ohne er-sichtliche Gründe und ohne Inanspruchnahme der pa-ritätischen Einrichtungen, Betriebsleiter oder sonstige

Arbeiterverschüsse, Arbeitervertretungen.

Betriebsräte im Bergbau.

Für das Ruhrrevier und den mitteldeutschen Bergbau hat man die Schaffung von Betriebsräten vorgezogen, und in Besprechungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und der Regierung hat man sich über die Grundsätze für die Errichtung und über eine vorläufige Dienstausweisung verständigt. Bei der endgültigen Regelung wird es notwendig sein, gewisse Schwierigkeiten, die bei der Durchführung nach den vorläufigen Beschlüssen entstehen werden, auszusprechen. Außerdem müssen die Unterschiede in den Grundsätzen zwischen dem Ruhrrevier und Mitteldeutschland beseitigt werden.

In den Bestimmungen heißt es, der Betriebsrat wird von den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen gewählt. Im Ruhrrevier sollen die Wahlen für Arbeiter und Angestellte getrennt erfolgen. Das heißt, der Arbeiterverschuss wählt die Arbeiter, der Angestelltenausschuss die Angestellten. In Mitteldeutschland hat man dagegen die gemeinsame Wahl vorgezogen. Dieser Unterschied muß verschwinden. Meines Erachtens kann nur die gemeinsame Wahl in Frage kommen. Denn der Betriebsrat ist die Vertretung der gesamten Belegschaft. Die Angestellten im Betriebsrat sind nicht die Vertreter der Angestellten, die Arbeiter nicht die Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Vertreter des gesamten Betriebes. Die gesonderte Vertretung der Berufsinteressen ist Sache der Ausschüsse, die für Arbeiter und Angestellte gesondert bestehen. Die Tätigkeit des Betriebsrats beschränkt sich auch nicht auf die Wahrung der Rechte aus dem Arbeitsverhältnis, sondern er soll auch in einer Reihe von anderen Dingen zu Rate gezogen werden.

Die gemeinsame Wahl ist außerdem das Gebotene, weil die Belegschaft, d. h. Arbeiter und Angestellte gemeinsam imstande sind, den gesamten Betriebsrat oder eines seiner Mitglieder durch ein Mißtrauensvotum zum Rücktritt zu zwingen. Im Ruhrrevier muß die Mehrheit hierfür $\frac{2}{3}$ betragen, in Mitteldeutschland 50 Proz.

Die Angestellten im Betriebsrat müssen daher das Vertrauen der Arbeiter besitzen. Ob das aber der Fall ist, wenn die Angestellten gesondert gewählt werden, ist bei den Gedankengängen, die noch heute von einem großen Teil der Angestellten und ihren Organisationen in der Frage der Sozialisierung vertreten werden, mehr als fraglich. Außer den der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände angehörenden Organisationen, die zum größten Teil für die Sozialisierung eintreten, sind alle anderen Angestelltenorganisationen dagegen. Und die kaufmännischen Angestellten im Bergbau gehören in der überwiegenden Mehrzahl diesen Organisationen an, die ständig darauf hinweisen, daß der Angestellte niemals den Trennungsstrich zwischen sich und dem Arbeiter verwischen dürfe. Wo diese Verbände die Ausschüsse beherrschen, werden die Arbeiter nicht immer geneigt sein, die ihnen von diesen Ausschüssen präferierten Betriebsratsmitglieder mit ihrem Vertrauen zu beehren.

Auch die Bestimmung, daß die Wahl von den Ausschüssen „aus ihrer Mitte“ vorzunehmen sei, wird zu Unzutraglichkeiten führen. Einmal sind nicht auf allen Werken Ausschüsse vorhanden. Für die kleinen Werke, auf welchen kein gesetzlicher Zwang für die Errichtung von Ausschüssen besteht, und auf denen

keine vorhanden sind, nimmt die gesamte Belegschaft die Wahl vor, und jedes Belegschaftsmitglied ist wählbar, wenn es den gesetzlichen Anforderungen genügt. Es gibt aber eine große Zahl von Werken, auf denen zwar Arbeiterverschüsse, jedoch keine Angestelltenausschüsse bestehen. Für diese Werke ist die Frage vollständig ungeklärt, was geschehen soll. Hier kann weder der Angestelltenausschuss wählen, noch können aus seiner Mitte die Kandidaten hervorgehen.

Aber auch auf den großen Werken, auf denen ein Angestelltenausschuss besteht, ist die Bestimmung, daß die Betriebsratsmitglieder aus ihrer Mitte hervorgehen müssen, eine Fessel. Bei den Arbeitern liegt fast immer die Sache so, daß die Ausschussmitglieder auch diejenigen sind, denen die Fähigkeiten zugetraut werden, im Betriebsrat ihre Pflicht zu erfüllen. Bei den Angestellten kommt es aber außer dem Vertrauen noch mehr auf die berufliche Tüchtigkeit an. Nicht immer ist der, der in den Ausschuss gewählt wird, der beruflich Tüchtigste, sondern die Wahlen erfolgen mehr nach dem Gesichtspunkt, ob der Betreffende in der Organisation hervortritt und mit Mut seine Anschauung zum Ausdruck bringt. Viele Angestellte, die beruflich zur ersten Klasse gehören, halten sich von gewerkschaftlicher Betätigung fern, damit sie sich ihr Weiterkommen nicht erschweren. Solche Kräfte müssen für die Betriebsräte gewonnen werden, und es ist daher falsch, wenn man dies durch die Fassung der Wahlbestimmungen unmöglich macht.

Alle diese Schwierigkeiten lassen sich vermeiden, wenn die einfache Bestimmung getroffen wird:

Arbeiter und Angestellte eines Betriebes wählen in gemeinsamer und geheimer Wahl den Betriebsrat.

Die Verhältniswahl ist nicht ohne Bedenken. Denn wer auf Grund der Verhältniswahl von der Minderheit in den Betriebsrat gewählt wird, würde von der Mehrheit mit leichter Mühe durch ein Mißtrauensvotum entfernt werden können.

Das Tätigkeitsgebiet des Betriebsrates zerfällt in drei Teile. Erstens in das Gebiet der Lohn- und Gehaltsfragen und der allgemeinen Arbeitsbedingungen. Zweitens soll er sich mit betriebsstechnischen Fragen befassen, soweit sie der Erhöhung der Produktion dienen. Drittens ist ihm die Aufsicht in bergpolizeilicher und gewerbepolizeilicher Hinsicht mit übertragen.

Mit den Lohn- und Gehaltsfragen und den Arbeitsbedingungen allgemeiner Natur hat sich der Betriebsrat auf Antrag der Beteiligten zu befassen. Er soll sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der von den wirtschaftlichen Organisationen getroffenen Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber verständigen. Dieser Fassung könnte man zustimmen, wenn in die von den Arbeitnehmern getroffenen Tarifverträge die Bestimmung aufgenommen wird, daß bei Differenzen zwischen Betriebsleitung einerseits und dem Arbeiter- bzw. Angestelltenausschuss andererseits der Betriebsrat als nächste Verständigungsinstanz anzurufen sei. Man kann auch nicht von vornherein behaupten, daß er genau so wie der Ausschuss entscheiden wird. Er hat doch auch in betriebsstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht Einblick in die Sachlage und wird deshalb viel eher in der Lage sein, den Standpunkt der Betriebsleitung zu würdigen. Schaltet man den Betriebsrat als Schlichtungsinstanz aus, werden Differenzen entstehen, die man vermeiden kann, wenn man die Bestimmung: „Auf Antrag der Beteiligten“ fallen läßt und ihm ohne jegliche Bedingung die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem